DAS MENSCHENRECHT AUF ANGEMESSENES WOHNEN



HEUTIGE AGENDA

- Amnesty International Österreich
- Was sind Menschenrechte?
- Warum Armut und Wohnungs- und Obdachlosigkeit?
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit aus menschenrechtlicher Perspektive

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

WER WIR SIND & WAS WIR MACHEN



Weltweite Bewegung von mehr als zehn
 Millionen Menschenrechtsverteidiger*innen

 Kämpfen für die <u>Rechte aller Menschen</u> und für alle Menschenrechte

Menschenrechte haben das Ziel die Würde eines jeden Menschen zu schützen.



WAS SIND MENSCHEN-RECHTE?



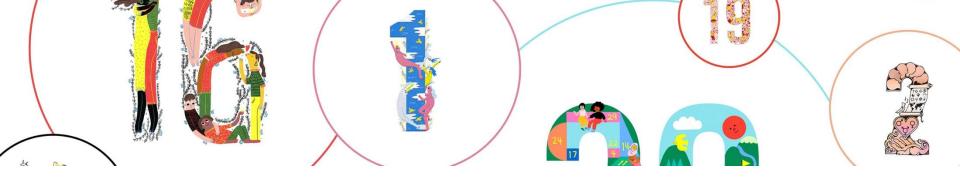


30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 1 AEMR: Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Artikel 25 AEMR: Jeder Mensch hat das **Recht auf einen Lebensstandard**, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, **Wohnung**, ...

AMNESTY INTERNATIONAL



- Staat hat vorrangig Pflicht die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten
- Zahlreiche völkerrechtliche Verträge und Konvention sowohl auf internationaler als auch regionaler Ebene und gruppenspezifische Menschenrechtsverträge
- Zivile, bürgerliche und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte sind untrennbar und bedingen sich einander (Wiener Erklärung und Aktionsprogramm 1993)



WARUM ARBEITEN WIR ZUM THEMA ARMUT, **WOHNUNGS- UND OBDACHLOSIGKEIT**





- Armut hat viele Gesichter
- Armut ist das Ergebnis von Menschenrechtsverletzungen
- Armut führt zu Menschenrechtsverletzungen
- Wohnungs- und Obdachlosigkeit ist die extremste Form von Armut



WOHNUNGS- UND OBDACHLOSIGKEIT

AUS MENSCHENRECHTSPERSPEKTIVE



MENSCHEN RECHT AUF WOHNEN

- Verankert in Artikel 11 (1) UN-Sozialpakt,
 Artikel 31 Europäische Sozialcharta (1966),
 gruppenspezifische Konvention
- Staatliche Verpflichtung das Recht auf angemessenes Wohnen – mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen – fortschreitend zu verwirklichen
- Staatliche Verpflichtung das Gebot der Nichtdiskriminierung unmittelbar anzuwenden



7 Mindestkriterien für das Recht auf angemessenes Wohnen

- Sicherheit des Wohnverhältnisses
- Verfügbarkeit von insb. Infrastruktur und Dienste
- Leistbarkeit
- Bewohnbarkeit
- Zugänglichkeit
- Standort
- Kulturelle Angemessenheit

CESCR, Allgemeine Erläuterung Nr. 4



Die Beendigung von Obdachlosigkeit ist eine Minimalverpflichtung der

Staaten. CESCR, Allgemeine Erläuterung Nr 4, para 10



WIRKSAME UMSETZUNG EINER ÖSTERREICHWEITEN, NATIONALE WOHNSTRATEGIE

- Unerlässlich für die Bereitstellung von leistbarem Wohnen im ganzen Land
- Beseitung von Lücken und Ungleichheiten im System der Wohnungslosenhilfe

EMPFEHLUNG DER VEREINTEN NATIONEN AN ÖSTERREICH



WEITERE EMPFEHLUNGEN AN ÖSTERREICH:

- Systematische Datenerhebung
- Konsultation von Menschen mit Erfahrungen in der Wohnungsund Obdachlosigkeit sowie Vertreter*innen der Wohnungslosenhilfe
- Überprüfung des Zugangs zur Wohnungslosenhilfe und Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Zugangs dazu
- Sicherstellung einer Vielfalt an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, sowie Ausbau von Projekten, insbesondere Housing First, in ganz Österreich



DANKE FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT. FRAGEN?

Mag.a iur. Teresa Hatzl, LL.M. Leitung, Advocacy & Research teresa.hatzl@amnesty.at